

**Institutsordnung  
des Instituts für Gesundheitswissenschaften  
der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd**

**vom 26.10.2023**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) i.d.F. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 25. Oktober 2023 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG in Verbindung mit § 29 Abs.1 und 2 Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 25. Oktober 2016 i.d.F. vom 22.04.2020 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Rechtsstatus, Aufgabe, Mitglieder und Angehörige**

- (1) Das Institut für Gesundheitswissenschaften ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 15 Abs. 7 LHG und § 10 Abs. 1 / 2 der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd. Es ist der Fakultät I zugeordnet.
- (2) Das Institut dient der Erfüllung der Aufgaben nach LHG § 2.
- (3) Mitglieder des Institutes sind gemäß § 9 Abs.1 LHG:
  - a) alle nicht nur vorübergehend (*länger als ein halbes Jahr*) oder gastweise hauptberuflich (*mindestens 50%-Stelle*) Tätigen
  - b) die Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, die Gastprofessoren/Gastprofessorinnen, die Privatdozenten/Privatdozentinnen, die außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen, die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren/Professorinnen und die kooptierten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß § 22 Abs. 4 S. 2 LHG (kein aktives und passives Wahlrecht)
  - c) eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden
  - d) eingeschriebene Studierende der Hochschule, soweit sie nicht nur vorübergehend zur Aufgabenerfüllung des Instituts beitragen.In Zweifelsfällen entscheidet über die Mitgliedschaft der zuständige Fakultätsrat.
- (4) Angehörige der Hochschule, die nicht hauptberuflich und nicht nur vorübergehend, aber in einem Umfang gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 LHG tätig sind, haben gemäß § 14 Abs. 3 der Grundordnung sowie § 9 Abs. 4 Satz 4 LHG das aktive Wahlrecht, sind jedoch nicht wählbar.

**§ 2 Gliederung des Institutes**

Das Institut ist in folgende Abteilungen gegliedert:  
Abteilung Ernährung, Alltagskultur und Gesundheit  
Abteilung Forschungsmethoden in der Gesundheitsförderung und Prävention  
Abteilung Sportwissenschaft.

**§ 3 Leitung des Institutes**

- (1) Leitungsgremium und Amtszeiten  
Das Institut wird durch ein Gremium geleitet, das sich aus den Leiterinnen/Leitern der drei Abteilungen zusammensetzt. Die geschäftsführende Direktorin/Der

geschäftsführende Direktor des Leitungsgremiums wechselt alle zwei Jahre zwischen denjenigen Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern, die dem Kreis der Professorinnen/Professoren des Instituts angehören, in der Reihenfolge der Aufzählung in § 2. Bei besonderen Belastungen in einer Abteilung (*z.B. nicht besetzte Professuren, durch längere Krankheit Unterbesetzung in der Abteilung*) kann eine Abteilungsleiterin/ein Abteilungsleiter nach Absprache im Leitungsgremium auf die Leitung des Instituts verzichten. Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. Oktober gemäß § 10 Abs. 7 LHG.

(2) Aufgaben der Institutsleitung

1. Der geschäftsführende Direktor/die geschäftsführende Direktorin ist zuständig für alle das Institut betreffenden Entscheidungen, soweit nicht nach Gesetz oder dieser Ordnung eine andere Zuständigkeit gegeben ist. Er/Sie führt die anfallenden Verwaltungsaufgaben. Ausgenommen hiervon ist der Abschluss von Verträgen. Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit des Rektorats. Er/Sie wird vom Leitungsgremium beraten und unterstützt.
2. Die Institutsleitung ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Antragstellung für den Bedarf von Forschung und Lehre,
  - b) die Antragstellung für Stellenzuweisungen, Anstellungen, Beförderungen, Höhergruppierungen, Vertragsverlängerungen, Versetzungen oder Entlassungen von Institutsmitarbeitern/Institutsmitarbeiterinnen,
  - c) den ordnungsgemäßen Einsatz und die Dienstaufgabenerfüllung des im Institut beschäftigten Personals,
  - d) die Antragstellung im Rahmen der Vergabe von Hochschulmitteln,
  - e) den ordnungsgemäßen Einsatz der dem Institut zugewiesenen Mittel, insbesondere der Mittel für Forschung,
  - f) die Ordnung und Sicherheit des Betriebes,
  - g) das Hausrecht und die Ordnung in allen Räumen des Instituts unbeschadet § 17 Abs. 8 LHG.
3. Der geschäftsführende Direktor/Die geschäftsführende Direktorin nimmt Vorgesetztenfunktionen gegenüber den dem Institut zugeordneten Akademischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und den sonstigen Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen wahr. Soweit Akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen dem Aufgabenbereich eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin zugewiesen sind, ist dieser bzw. ist diese weisungsbefugt; § 52 Abs. 1 LHG bleibt unberührt.  
Das Aufsichts- und Weisungsrecht der Rektorin bzw. des Rektors bzw. des von ihr/ihm beauftragten weiteren Mitglieds des Rektorats gemäß § 17 Abs. 6 LHG und das Aufsichts- und Weisungsrecht der Dekanin bzw. des Dekans gemäß § 24 Abs. 2 LHG bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 4 Institutskonferenz**

(1) Vorsitz / Leitung

Den Vorsitz in der Institutskonferenz führt der geschäftsführende Direktor/die geschäftsführende Direktorin. Die Institutskonferenz wird vom Direktor/von der Direktorin des Instituts mindestens einmal pro Semester einberufen. Sie muss auf Verlangen von mindestens einem Drittel der nach Absatz 2 wahlberechtigten Mitglieder des Instituts einberufen werden. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, welches in der Regel innerhalb von vier Wochen an die Mitglieder der Konferenz und an das Dekanat sowie Rektorat zu verteilen ist.

(2) Mitglieder

Mitglieder sind die nach § 1 Abs. 3 a), c) und Abs. 4 wahlberechtigten Mitglieder des Instituts und alle weiteren Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Instituts. Beschlüsse der Institutskonferenz bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in dieser Ordnung, der Verfassungssatzung oder dem LHG qualifizierte Mehrheiten gefordert sind.

(3) Aufgaben

Der Institutsdirektor/Die Institutsdirektorin wird in seiner/ihrer Arbeit von der Institutskonferenz beraten und unterstützt. Dies kann insbesondere in folgenden Bereichen erfolgen:

- a) Beratung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das Institut,
- b) Beratung im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben,
- c) Beratung im Zusammenhang mit der Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel und deren Weiterleitung an die Abteilungen,
- d) Beratung im Zusammenhang mit der Verwendung der dem Institut zugewiesenen Stellen und die Antragstellung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 und § 25 Abs.1 Satz 2 Verfassungssatzung,
- e) Beratung, Koordination und Verabschiedung des Lehrangebotes entsprechend den gültigen Studien- und Prüfungsordnungen,
- f) Beratung über allgemeine Studien- und Prüfungsangelegenheiten,
- g) Beratung über Weiterbildungsangelegenheiten und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- h) Weitere Aufgaben und Beteiligungsrechte des Instituts sind in der Verfassungssatzung geregelt.

Die Institutskonferenz wird vom Direktor/von der Direktorin über wichtige Angelegenheiten des Instituts unterrichtet. Sie wirkt insbesondere bei der Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beratend mit.

## **§ 5 Leitung der Abteilung und Abteilungsversammlung**

(1) Wahlmodalitäten und Amtszeiten der Abteilungsleitung

- a) Für jede Abteilung wird ein Abteilungsleiter/eine Abteilungsleiterin gewählt. Die Wahl des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin erfolgt in gleicher Weise wie die Wahl des Direktors/der Direktorin des Instituts. Wählbar ist jeder/jede der Abteilung angehörende Hochschullehrer /angehörende Hochschullehrerin. Die Wahl einer Vertretung ist möglich. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- b) Gehört einer Abteilung vorübergehend kein Hochschullehrer/keine Hochschullehrerin an, so kann jede/jeder der Abteilung angehörender akademischer Mitarbeiter/angehörende akademische Mitarbeiterin von dem Dekanat bestellt werden. In diesem Fall gilt das Erfordernis der Hochschullehrermehrheit gem. § 3 Abs. 1 b Satz 2 nicht. Die Amtszeit beträgt höchstens ein Jahr.
- c) Der Abteilungsleiter/Die Abteilungsleiterin kann nur aus wichtigen Gründen zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Dekan/der Dekanin schriftlich mitzuteilen. Bestehen gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, so stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Dekan/Die Dekanin unterrichtet den Rektor/die Rektorin.
- d) Das Dekanat kann in besonderen begründeten Einzelfällen eine kommissarische Abteilungsleitung einsetzen.

(2) Aufgaben der Abteilungsleitung

Der Abteilungsleiter/Die Abteilungsleiterin wird in seinen/ihren Aufgaben von den in der Abteilung tätigen Lehrenden und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen unterstützt. Er/Sie ist insbesondere zuständig

1. für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Abteilung,
2. den ordnungsgemäßen Einsatz der Stellen und Mittel, die der Abteilung zugewiesen sind,
3. für Ordnung und Sicherheit des Betriebs in den Räumen, die der Abteilung zugewiesen sind,
4. und für die Beratung und Abstimmung des notwendigen Lehrangebots.

(3) Abteilungsversammlung

Der Abteilungsversammlung gehören alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Lehrenden an, die der Abteilung zugeordnet sind.

### **§ 6 Verfahrensregelungen**

Die Institutsordnung sowie ihre Änderungen sind gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG vom Senat zu beschließen. Der Beschluss des Instituts über den Vorschlag der Institutsordnung sowie ihrer Änderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Institutskonferenz, mindestens jedoch von zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Institutskonferenz.

Verfahrensfragen, die in dieser Institutsordnung nicht geregelt sind, richten sich nach der Verfahrenssatzung der Hochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Institutsordnung des Instituts für Gesundheitswissenschaften vom 27. Februar 2018 i.d.F. vom 29.08.2022 außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 26. Oktober 2023

gez. Prof. Dr. Claudia Vorst  
Rektorin